Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 11ten September **1844.**

I. Da die Verheerungen, welche die diesjährige Weichsel-Ueberschwemmung in den verschiedenen Niederungen des hiesigen Regierungsbezirks angerichtet, so umfangreich sich darstellten, daß neben den Gaben edler Menschenfreunde zur Linderung der ersten Noth auch der Beistand des Staates sowohl zur Wiederherstellung der Dämme, als zum Unterhalt von Menschen und Vieh durch Zuwendung von Arbeits-Verdienst unerläßlich erschien, so mußten wir es für nöthig halten, uns zunächst ein möglichst zuverlässiges, wenn auch nur allgemeines Bild von den Gesammt-Verlusten zu verschaffen, weil nur darnach das Maaß wie die Art der höhern Orts zu erbittenden Beihilfen von uns abgewogen werden kann und darf.

Lediglich und ausschließlich zu diesem Zweck haben wir daher schon vor länger denn drei Wochen die Aufstellung spezieller Schadenstands-Nachweisungen für jede der verschiedenen Niederungen veranlaßt, deren Resultate uns jedoch noch nicht zugegangen sind, und bei dem bedeutenden Umfang der Arbeit auch noch nicht füglich haben zugehen können.

Keinesweges aber ist es unsere Absicht gewesen, oder haben wir auch nur entfernt daran denken können, diese Nachweisungen zum Maaßstabe zu gewährender Entschädigungen dienen zu lassen, da der Staat weder gemeint sein kann, noch selbst sich im Stande befinden würde, die Verluste der Einzelnen ganz oder auch nur theilweise zu ersetzen, vielmehr muß bei einem gemeinsamen Unglück, welches viele Tausende betroffen, jeder Einzelne dasselbe als eine Fügung des Himmels zunächst selbst tragen, und mit Anstrengung aller Kräfte durch Sparsamkeit wie durch verdoppelte Thätigkeit die Einbußen, von denen er heimgesucht worden, allmälig zu ersetzen bestrebt sein.

Deshalb ist denn auch in unsern die Aufnahme der Schadenstands-Nachweisungen anordnenden Verfügungen den betreffenden Behörden auf das bestimmteste zur Pflicht gemacht worden, den Verunglückten auf keine Weise irgend eine Hoffnung auf Gewährung von Ersatz für individuelle Verluste zu eröffnen, denselben vielmehr den alleinigen so eben näher angedeuteten Zweck dieser Aufnahme bei jeder sich dazu darbietenden Gelegenheit bekannt zu machen.

Dennoch aber und obwohl der ehrenwerthe Sinn der Mehrzahl unserer wackern Niederungs-Bewohner dafür Bürgschaft leistet, daß sie selbst weit davon entfernt sind, derartige unerfüllbare Ansprüche zu erheben, scheint die mehrerwähnte

ausgegeben in Marienwerder den 12. September 1844.

Schadens-Ermittelung hin und wieder zu argen Mißdeutungen Anlaß gegeben zu haben, denn schon bevor die Schadens-Nachweisungen selbst sich in unsern Händen befinden, sind unter Bezugnahme auf dieselben von mehreren Seiten Anträge Einzelner auf Ersatz der dadurch festgestellten Verluste bei uns eingegangen.

Zur Vorbeugung weiterer ähnlicher Mißdeutungen erklären wir daher hierdurch, daß Anträge ähnlicher Art durchaus keine Berücksichtigung finden können, daß vielmehr die Hilfe, welche zur Linderung eines so allgemeinen und so ausgedehnten Unglücks überhaupt zu gewähren möglich sein wird, sei es aus Mitteln, welche die Gnade Sr. Majestät theils schon bewilliget hat, theils noch bewilligen dürfte, sei es aus dem Fonds milder Gaben, welche Menschenliebe den verunglückten Brüdern spendet, sich wesentlich nur auf Folgendes beschränken kann:

1. Gewährung eines angemessenen Zuschusses aus Königlicher Kasse zur Wiederherstellung der resp. durchbrochenen und hart beschädigten Weichsel-Deiche, durch welche Zuschüsse den Gespann haltenden Deich-Interessenten zugleich die Mittel gegeben werden sollen, das fehlende Futter für ihr Vieh anzukaufen und letzteres, soweit es für den Wirthschafts-Betrieb unumgänglich nöthig, zu erhalten.
2. Zuwendung von Arbeits-Verdienst bei Straßen-Bauten und andern nützlichen Anlagen, sowohl für die Arbeiter der rohen Hand als für die Gespann haltenden Einsaßen.
3. Fürsorge für den nothdürftigen Unterhalt hilfloser Personen aus der untern Volksklasse, welche wegen Krankheit, Altersschwäche oder aus sonstigen Gründen für erwerblos zu erachten sind, und zu deren Unterstützung näher Verpflichtete nicht vorhanden oder doch selbst nicht im Stande, wogegen alle diejenigen von Unterstützungen zum Lebensunterhalt unbedingt ausgeschlossen bleiben, welche bei vorhandener Kraft zum Arbeiten von der sich ihnen darbietenden Gelegenheit zum Verdienst durch Arbeit, sei es in unmittelbarer Nähe ihres Wohnorts oder auch entfernt von demselben, keinen Gebrauch machen.
4. Beihilfe zur Wiederherstellung zerstörter oder stark beschädigter Wohnhäuser für den nächsten Winter, doch immer nur in so weit es den Besitzern solcher Gebäude an eigenen Mitteln zu deren Reparatur gebricht, weshalb denn auf eine derartige Beihilfe in der Regel nur Käthner und sogenannte kleine Leute sich Hoffnung machen dürfen, Einsaßen dagegen nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, und wo wie z. B. in einigen uneingedeichten Niederungen oder in Folge von Damm-Durchbrüchen die Zerstörung an Gebäuden dergestalt verderblich und umfangreich gewesen, daß auch eine blos nothdürftige Wiederherstellung die eigenen Kräfte der Betheiligten unbedingt übersteigt. Endlich
5. Gewährung von Vorschüssen und nach Umständen selbst von Unterstützungen zur Beschaffung der nöthigen Saat-Kartoffeln im nächsten Frühjahr, gleichfalls jedoch mit Beschränkung auf die dürftigere Volksklasse und auf diejenigen Fälle,

wo die eigenen Mittel und der eigene Kredit zur Deckung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Wir halten uns verpflichtet, diese mit höherer Zustimmung angenommenen Grundsätze, nach welchen bei Verwendung der zu unserer Disposition gestellten und ferner noch gelangenden Fonds im Allgemeinen verfahren werden wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit Niemand sich verderblichen Täuschungen hingeben und von fremder Hülfe erwarten möge, was unter Gottes Beistand zunächst immer nur die eigene Kraft und Thätigkeit jedem Einzelnen gewähren kann.

Wir hoffen auf dem angedeuteten Wege, welchen wir mit gleich pflichtmäßiger Fürsorge für alle des Beistandes Bedürftige der Weichsel-Niederung von Thorn bis zur Montauer-Spitze zu verfolgen bestrebt sein werden, nach Maaßgabe der uns zu Gebote stehenden Mittel am wirksamsten dazu beizutragen, daß die Wunden, welche eine höhere Hand geschlagen, allmälig wieder heilen, und daß der eingetretene Nothstand nur zu einem vorübergehenden werde.

Gern werden wir jedem wirklich Hilflosen diejenige Unterstützung angedeihen lassen, welche die Umstände gebieten und die vorhandenen Mittel gestatten, dagegen aber auch mit Ernst und Consequenz ungemessene Ansprüche und jegliche Forderung zurückweisen, welche, sei es an und für sich oder auch nur vergleichsweise zu andern Hilfsbedürftigen nicht ihre volle Begründung findet, und wir sprechen daher zum Schluß mit zuversichtlichem Vertrauen seiner Gewährung den dringenden Wunsch aus, mit Anträgen verschont zu bleiben, zu deren Zurückweisung wir uns genöthiget sehen würden. Marienwerder, den 5ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.

II. Am 31sten Juli c., als in Folge des Anschwellens des Weichselstroms auch der Ossa-Fluß eine ungewöhnliche Höhe erreicht und die ganze Umgegend überschwemmt hatte, wurde der Knecht Feldt in Sackrau der auf einem kleinen Klotzkahn fahrend ins Wasser stürzte und dem Ertrinken nahe war, von dem Lehrer Kyser und Käthner Schweinhaupt aus Sackrau Rent-Amt Graudenz mit Umsicht und Entschlossenheit gerettet, und wir nehmen gern Veranlassung, dieses menschenfreundliche Benehmen hiemit belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 30sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Im Domainen-Vorwerk Kowalewo, Thorner Kreises ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 21sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam. Marienwerder, den 27sten August 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

V. Die verehelichte Julianna Karczikowska geborne Rasinska, welche unten näher signalisirt ist, ist im Besitze einer Quantität gestohlenen Garns gefunden worden. Sie hat sich zu Anfang des Monats Mai a. c. mit ihrem Ehemanne aus ihrem bisherigen Wohnorte Czeczewo entfernt, und ist ihr jetziger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, die ꝛc. Karczikowska, wo sie sich antreffen läßt, festnehmen und unter sicherem Geleite in unser Untersuchungs-Gefängniß transportiren zu lassen. Graudenz, den 2ten September 1844.

Königliche Juquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Lessen, Aufenthaltsort — unbekannt, muthmaßlich in der Lessener Gegend, Religion — katholisch, Alter — 25 bis 26 Jahre, Stand — Einwohnerin, Größe — mittel, Haare — schwarz, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — roth, Statur — schlank, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — rothe Flecken im Gesicht.

VI. Am 1sten d. M. wurde in dem hiesigen Amtsdorfe Pehsken der Dienstjunge Franz Klitzkowski aus Gr. Komorsk wegen mangelnder Legitimation arretirt und am folgenden Tage an das Domainen-Rentamt zu Neuenburg mittelst beschränkter Reiseroute gewiesen; derselbe ist indeß weder in Neuenburg noch in Gr. Komorsk eingetroffen, und es stehet zu vermuthen, daß er ein vagabondirendes Leben führt, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst ersucht werden, auf den ꝛc. Klitzkowski zu vigiliren, und im Betretungsfalle mit ihm gesetzlich zu verfahren.

Mewe, den 29sten August 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.